

Hochlastzeitfenster für 2014 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Berechnungsgrundlage:

Die Berechnung des Hochlastzeitfensters für das Jahr 2014 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-12-1656) vom 05.12.2012.

Im Netzgebiet der Bayernwerk AG ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster:

Hochlastzeitfenster 2014		
Netzebene	Jahreszeit	Zeitraum
HS/MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	16:15:00 - 19:14:59
	Winter	16:30:00 - 19:29:59
MS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	16:30:00 - 19:29:59
MS/NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	16:45:00 - 19:44:59
NS	Frühling	
	Sommer	
	Herbst	
	Winter	16:45:00 - 19:44:59

Hinweise:

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

"Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten."

Jahreszeiten nach BNetzA:

Frühling	01.03. - 31.05.
Sommer	01.06. - 31.08.
Herbst	01.09. - 30.11.
Winter	01.12. - 28/29.02.

Umsetzung:

Die Hochlastzeiten werden angewendet an Werktagen, mit Ausnahme der Samstage, der Brückentage 2. Mai 2014, 30. Mai 2014 und 20. Juni 2014 und den Werktagen zwischen 24.12.2014 und 31.12.2014. Feiertage sind die in München geltenden gesetzlichen Feiertage.

Hochlastzeitfenster für 2014 nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Weitere Voraussetzungen nach BNetzA (ab 01.01.2013)

Weitere Voraussetzungen			
Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatellgrenze
HS/MS	20%	100 kW	500 €
MS	20%	100 kW	500 €
MS/NS	30%	100 kW	500 €
NS	30%	100 kW	500 €

Auszug aus der Festlegung der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen. ... Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich. ... Es wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 500 € angesetzt.

Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500 € beträgt. ..."